

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N<sup>o</sup> 133.

Dresden, am 1. Mai.

1837.

Siebenzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer, am 21. April 1837.

(Beschluss.)

Fortsetzung der besondern Berathung über den Criminalgesetzentwurf. Allgemeiner Theil. V. Kapitel: Von der Theilnahme an einem Verbrechen, der Beihülfe und Begünstigung. (Art. 37 b., 38. u. 39.) VI. Kapitel: Von der Zumessung der Strafe und von Schärfungs- und Milderungsgründen. (Art. 40—47.) —

Abg. Rour: Der Herr Staatsminister hat im Wesentlichen bereits das ausgesprochen, was auch ich mir in Bezug auf die Prinzipfrage zu äußern vorgenommen hatte. Ich halte dafür, daß man die Darstellung der Gehässigkeit des Denunziationswesens doch zu weit treiben könne. Jedenfalls muß in constitutionellen Staaten jedem Staatsbürger daran gelegen sein, daß Sicherheit walte; jeder muß sich gedrungen fühlen, soviel möglich zu verhüten, daß Verbrechen begangen werden. Mit demselben Rechte, mit welchem man sich dahin erklärt, daß der Vorsatz, ein Verbrechen zu begehen, bei geringeren Verbrechen nicht angezeigt werden solle, würde dies auch auf die größten Verbrechen angewendet werden können. Ich kann mich aber auch mit dem Herrn Staatsminister darin nicht ganz einverstehen, als habe jeder Staatsbürger die Pflicht, und es müsse dies in constitutionellen Staaten besonders festgehalten werden, begangene Verbrechen anzuzeigen, damit das Recht des Staates auf Strafe erfüllt werde. Ich würde mich vielmehr ganz Demjenigen anschließen, was diesfalls, auch im Sinne des Gesetzentwurfs Art. 39., die Deput. gesagt hat. Mit dem Gesetzentwurf kann ich mich indessen ebenfalls nicht einverstehen, in sofern als er das Kriterium bloß auf die Strafe stellt. Es wird bei sehr vielen Verbrechen, ehe sie verübt worden sind, nicht einmal vorauszusagen sein, ob das Verbrechen ein solches ist, worauf Arbeitshausstrafe steht. Wenn ein Diebstahl, eine Betrügerei, eine Veruntreuung noch nicht vollzogen, sondern erst beabsichtigt worden ist, wird man selten vorauszubestimmen vermögen, wie viel am Betrage gestohlen, veruntreut sein würde, wäre das Verbrechen ausgeführt worden. Es würde also ein richtiger Maßstab fehlen. Dagegen glaube ich, daß die Deputation, so sehr ich ihr darin beipflichte, daß sie die Verbrechen speziell zu benennen wünscht, in ihrem Vorschlage nicht alle umfasst, welche hier zu berücksichtigen wären, indem sie nur Hochverrath, Mord, Brandstiftung, Raub und Einbruch, sowie Falschmünzen aufgezählt hat. Ich glaube, es würde dahin noch eine ganze Menge anderer gemeingefährlicher Handlungen

zu zählen sein, und schon aus der Einsicht des Registers zu dem Entwurfe wird man sich überzeugen, daß viele Rechtsverletzungen nach dem Gesetzbuche strafbar sind, auf deren Verhütung hinzuwirken, ebenfalls sehr wünschenswerth erscheint. Wenn z. B. Jemand erfährt, daß ein junger Mann sein Absehen darauf gerichtet habe, eine junge unschuldige Frauensperson mit Gewalt zu mißbrauchen, und man wollte meinen, daß die unterlassene Anzeige, damit dadurch dies Verbrechen verhütet werden könnte, nicht strafbar sei; so gebe ich doch zu bedenken, wohin das führen möchte. Unbezweifelt muß dem Staate mehr daran liegen, beschlossene Verbrechen zu verhüten, als begangene zu bestrafen. Der Gesetzentwurf ist vom richtigen Principe ausgegangen, nur hat er es mit dem Kriterium der Arbeitshausstrafe zu allgemein und zu unbestimmt ausgedrückt. Ich würde daher darauf antragen, daß die Deputation zum Art. 38., wie sie ihn gefaßt hat, bei künftiger definitiver Redaktion noch einige andere, gemeingefährliche Vergehungen hinzufüge.

Königl. Commissair D. Groß: Es ist allerdings von dem letzten Sprecher herausgehoben worden, daß die Bestimmung im Gesetzentwurfe zu allgemein sei; aber eine gewisse Allgemeinheit läßt sich hierbei nicht vermeiden. Wollte man alle Verbrechen, bei denen die Unterlassung der Anzeige, im Fall sie erst beabsichtigt werden, strafbar sein soll, speziell aufzählen, so würde ein solches Verzeichniß sehr weitläufig ausfallen. Der Gesetzentwurf geht von der Ansicht aus, daß nur bei gröbern Verbrechen eine solche Anzeige zur Pflicht zu machen und die Unterlassung derselben mit Strafe zu belegen sei. Als Kriterium für solche Verbrechen hat man die Arbeitshausstrafe angenommen. Es wird freilich in einzelnen Fällen, wo es nicht ganz zweifellos ist, ob bei einem Verbrechen nach seiner Beschaffenheit die Strafe bis zu Arbeitshaus steigen kann, das Ermessen des Richters eintreten müssen; indeß wird schwerlich eine solche Frage praktisch werden, weil bei geringeren die unterlassene Anzeige sehr selten gerügt werden wird. Was aber die Bemerkung eines frühern Sprechers betrifft, daß, wenn wegen des Rückfalles Arbeitshaus eintreten könne, Derjenige, der die Anzeige unterläßt, dieses nicht wisse, so hat der Gesetzentwurf nur die Strafbestimmungen im Allgemeinen, nicht die, wo die Strafe wegen spezieller Verhältnisse des Verbrechers gesteigert wird, vor Augen gehabt.

Abg. D. v. Mayer: Ich glaube, daß man nach der Bestimmung des Gesetzentwurfs den Zweck, Verbrechen zu verhüten, nicht erreichen wird. Es liegt zu tief in der Natur des Menschen begründet, sich, wenn nicht ganz gefährliche Handlungen vorbereitet werden, in anderer Leute Angelegenheiten nicht einzu-